

Änderungen zu den Mini- und Midi-Jobs ab 1.1.2013

Arbeitsentgelt (in EUR)	Rechtsfolgen		
	bis 2012	ab 2013	
	Übergangsfälle	Neufälle	
	geringfügig entlohnte Beschäftigung		
0 - 400	Versicherungsfreiheit in der KV, PV, RV und AIV - Arbeitgeberpauschalbeitrag zur KV (13%) und RV (15%) - Pauschalbeitrag von Privathaushaltarbeitgebern jeweils nur 5%	Versicherungsfreiheit in der KV, PV, RV und AIV - Arbeitgeberpauschalbeitrag zur KV (13% / 5%) und RV (15% / 5%) Versicherungsfreiheit in der RV - weiterhin nur bei Entgelt bis 400 EUR - Versicherungsfreiheit bleibt auch bei Hinzutritt neuer (versicherungspflichtiger) geringfügig entlohnter Beschäftigung und Gesamtentgelt bis 400 EUR bestehen - Verzicht auf Versicherungsfreiheit möglich - Wegfall der Versicherungsfreiheit bei Hinzutritt neuer (versicherungspflichtiger) geringfügig entlohnter Beschäftigung und Gesamtentgelt über 400 EUR	Versicherungsfreiheit in der KV, PV und AIV - Arbeitgeberpauschalbeitrag zur KV (13% / 5%) Versicherungs- und Beitragspflicht in der RV - Beitragsaufstockung durch Arbeitnehmer - Arbeitgeberbeitrag (15% / 5%) - Arbeitnehmerbeitrag (3,9% / 13,9%) - Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 175 EUR Befreiung von der Versicherungspflicht in der RV auf Antrag möglich, dann - Befreiung ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingeht (frühestens mit Beginn der Beschäftigung), wenn der Eingang des Befreiungsantrags <ul style="list-style-type: none"> • mit der nächsten Entgeltabrechnung oder • spätestens innerhalb von 6 Wochen gemeldet wird und die Einzugsstelle der Befreiung nicht innerhalb eines Monats widerspricht - Befreiung ab Beginn des Kalendermonats nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Einzugsstelle nach Eingang der Meldung, wenn die Meldung verspätet abgegeben wird - Befreiungswirkung einheitlich für alle (nebeneinander) ausgeübten Beschäftigungen - Arbeitgeberpauschalbeitrag (15% / 5%) - keine Rücknahme der Befreiung möglich
	Versicherungs- und Beitragspflicht in der RV bei Verzicht auf Versicherungsfreiheit - Beitragsaufstockung durch Arbeitnehmer - Arbeitgeberbeitrag (15% / 5%) - Arbeitnehmerbeitrag (4,6% / 14,6%) - Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 155 EUR	Fortbestand der Versicherungs- und Beitragspflicht in der RV - gilt auch für von Verzichtswirkung erfasste, ab 2013 parallel neu aufgenommene Beschäftigung(en) mit Gesamtentgelt bis 450 EUR - Beitragsaufstockung durch Arbeitnehmer - Arbeitgeberbeitrag (15% / 5%) - Arbeitnehmerbeitrag (3,9% / 13,9%) - Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 175 EUR	
	mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung		
400,01 - 450	Versicherungs- und Beitragspflicht in der KV, PV, RV und AIV mit Anwendung der Gleitzoneformel - regulärer Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit reduziertem Arbeitnehmerbeitragsanteil aufgrund Gleitzoneformel - Verzicht auf Anwendung der Gleitzoneformel möglich	<u>Bis 31.12.2014:</u> Fortbestand der Versicherungs- und Beitragspflicht mit Anwendung der alten Gleitzoneformel in der <ul style="list-style-type: none"> • KV, PV und AIV, aber mit Befreiungsrecht (in der KV/PV nur bis 2.4.2013), dann <ul style="list-style-type: none"> - versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung in KV/PV und/oder AIV - Arbeitgeberpauschalbeitrag zur KV (13% / 5%) - versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung in der KV auch bei Familienversicherung nach § 10 SGB V • RV, aber ohne Befreiungsrecht 	(siehe oben)
		geringfügig entlohnte Beschäftigung	
		<u>Ab 1.1.2015:</u> (Voller) Wechsel des Status zu geringfügig entlohnter Beschäftigung Versicherungsfreiheit in der KV, PV und AIV - Arbeitgeberpauschalbeitrag zur KV (13% / 5%) Versicherungspflicht zur RV bleibt, aber - keine Anwendung der Gleitzoneformel mehr, stattdessen - Beitragsaufstockung durch Arbeitnehmer - Arbeitgeberbeitrag (15% / 5%) - Arbeitnehmerbeitrag (3,9% / 13,9%) - mit Befreiungsrecht, dann nur noch Arbeitgeberpauschalbeitrag (15% / 5%)	
	mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung		
450,01 - 800		Versicherungs- und Beitragspflicht in der KV, PV, RV und AIV mit Anwendung der Gleitzoneformel - regulärer Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit reduziertem Arbeitnehmerbeitragsanteil aufgrund (neuer) Gleitzoneformel - Verzicht auf Anwendung der Gleitzoneformel möglich	
	mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung		
800,01 - 850	Versicherungs- und Beitragspflicht in der KV, PV, RV und AIV - regulärer Gesamtsozialversicherungsbeitrag - Beitragstragung (grundsätzlich) je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer - keine Gleitzonebeschäftigung	Versicherungs- und Beitragspflicht in der KV, PV, RV und AIV - regulärer Gesamtsozialversicherungsbeitrag - Anwendung der (neuen) Gleitzoneformel nur auf Antrag bis 31.12.2014 möglich, dann regulärer Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit reduziertem Arbeitnehmerbeitragsanteil - anschließend kein Verzicht auf Anwendung der Gleitzoneformel möglich	